

Soziale Sicherung in Europa

Die Grundsicherung für soziale Notlagen im Vergleich				
	Dänemark	Deutschland	Polen	Großbritannien
Förderarten/ Begriffe	Sozialhilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerbsfähige: Grundsicherung für Arbeitssuchende („Arbeitslosengeld II“/„Hartz IV“) • Nichterwerbsfähige: Hilfe zum Lebensunterhalt • Rentner: Grundsicherung im Alter 	Sozialhilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerbsfähige: Einkommensbeihilfe • Nichterwerbsfähige: Beschäftigungs- und Unterstützungsbeihilfe • Rentner: Steuergutschrift
Leistungshöhe (für alleinlebende Erwachsene ohne Kinder)	Sozialhilfe: 1.433 Euro monatlich*	Grundsicherung für Arbeitssuchende: 391 Euro monatlich	Sozialhilfe: Erwerbsfähige: bis zu 100 Euro monatlich, Nichterwerbsfähige: bis zu 127 Euro monatlich*	Einkommensbeihilfe: individuelle Berechnung, Grundbetrag 348 Euro monatlich zuzüglich Zulagen bis zu 208 Euro je nach Lebensumständen**/**
Wohnung und Heizung	Heizung und Miete inklusive	Tatsächlich anfallende Kosten für Wohnen und Heizen werden gesondert gezahlt.	Beihilfen nach Ermessen des Sozialhilfezentrums	Winterheizungsgeld: jährliche Pauschalleistung von 241 Euro bis 362 Euro für Menschen über 60 Jahre*
In allen Ländern sind zusätzliche Hilfen nach Bedürftigkeit beziehungsweise Einzelfallentscheidung möglich, zum Beispiel Leistungen zur Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche (Deutschland), Sachleistungen (öffentliche Verkehrsmittel, Einrichtungsgegenstände wie Kühlschränke und Ähnliches), Zulagen für Menschen mit Behinderung, Beihilfe zur lokalen Steuer (Großbritannien)				
Eigeninitiative/ Sanktionen (nur Erwerbsfähige)	Verpflichtung zur Arbeitssuche, Annahme einer zumutbaren Arbeit, Teilnahme an Qualifizierungsangeboten. Mögliche Sanktion: Leistungskürzung. Der Anspruch auf Existenzsicherung bleibt bestehen.		Verpflichtung zur Arbeitssuche, Annahme (fast) jeder Art von Arbeit, Teilnahme an Qualifizierungsangeboten. Mögliche Sanktionen: Leistungskürzung bis kompletter Leistungsentzug bei mangelnder Zusammenarbeit.	
erlaubtes Vermögen (Einzelpersonen, außer selbst genutztes Wohneigentum)	Beträge bis 1.341 Euro*	Angespartes in Höhe von 150 Euro pro Lebensjahr (höchstens jedoch 10.050 Euro), staatlich geförderte Altersvorsorge bis 50.250 Euro (zum Beispiel Riester-Rente)	Vermögen bleiben unberücksichtigt.	Leistungskürzung bei Vermögen über 7.245 Euro, keine Leistung bei Vermögen über 19.319 Euro, Rentner: anteilige Anrechnung ab einem Vermögen von 12.074 Euro*
* Währungen in Euro umgerechnet, ohne Berücksichtigung des Preisniveaus im jeweiligen Land (Beträge gerundet) ** wöchentliche Auszahlung auf den Monat umgerechnet (Beträge gerundet)				

© Stiftung Jugend und Bildung in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Stand: Juli 2015

Quelle: eigene Darstellung nach: Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Sozialkompass, www.sozialkompass.eu, Stand: Juli 2015

Mehr unter www.sozialpolitik.com

Weitere Arbeitsblätter: www.jugend-und-bildung.de